

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.06.2021

Geschäftszeichen:

III 55-1.7.4-6/20

Nummer:

Z-7.4-3425

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2021**

bis: **1. Juni 2026**

Antragsteller:

Bernhard Poll

Schornsteintechnik GmbH

Industriestraße 16

26892 Dörpen/Ems

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand ist das werkseigene Zusammenfügen von einzelnen Bauteilen zu rechteckigen Wand-, Decken- und Dachdurchführung für Abgasanlagen und deren Einbau. Die Durchführungen bestehen aus Porenbetonplatten, Dämmstoffen und Strahlungsschutzplatten. Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die werkseitig vorgefertigten Wand-, Decken- und Dachdurchführungen sind zur Durchführung von ein- oder doppelwandigen Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm durch Wände aus brennbaren Baustoffen bestimmt. Die Bauelemente können auch zur Durchführung von doppelwandigen Abgasanlagen durch Decken und Dächer verwendet werden, sofern 1 m oberhalb und unterhalb des Durchführungselementes, unabhängig von der klassifizierten Abstandsklasse der Abgasanlage, ein Abstand zu brennbaren Baustoffen von mindestens 100 mm eingehalten und dieser belüftet ausgeführt wird.

Doppelwandige Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm müssen mindestens eine 34 mm dicke Dämmschicht aufweisen.

An diese Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 450 °C erzeugen.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1: Grenzwerte für Aufbau

Einsatzbereich	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau		
		Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit [W/(m K)]	Wärmedurchgangskoeffizient $U = W/(m^2K)$
Wände, Decken und Dächer	≤ 440	≤ 440	≥ 0,035	≥ 0,08

Die Baulänge der Durchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach von maximal 440 mm. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Wandaufbaus einen Wert von 0,08 W/(m²K) nicht unterschreitet.

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Details zu den Materialangaben der genannten Baustoffe sind beim DIBt hinterlegt. Im Genehmigungsverfahren wurden Dämmstoffe mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: Baustoffklasse und Nennrohddichte nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Dämmstoffe:

Bezeichnung/Firma	Baustoff- klasse ¹	Nennrohddichte ² [kg/m ³]	Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung Nr./Datum
Sillatherm TR, Saint-Gobain ISOVER G+H AG 67059 Ludwigshafen	A1	120 ± 10 %	Prüfbericht gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie Kamin-001 vom 09.01.2015

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG³) aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Wand-, Decken- und Dachdurchführungen

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführungen bestehen jeweils aus

- a) den Formstücken der Außenwandung aus Porenbetonplatten nach DIN 4166⁵, die im Werk des Antragstellers mit einem Versetzmittel zu einem Kasten bis zu 550 mm x 550 mm, mit einer Länge von 440 mm, verklebt werden. Die Formstücke müssen frei von Rissen sein und der Rohdichteklasse 0,6 (mittlere Rohdichte 0,55- 0,60 kg/dm³) nach DIN 4166⁵ entsprechen. Die Biegezugfestigkeit beträgt mindestens 0,4 N/mm². Für die Prüfung der Rohdichte und der Biegezugfestigkeit gelten die Abschnitte 7.2 und 7.3 der vorgenannten Norm.

Die Wangendicke beträgt mindestens 50 mm; die übrigen Maße müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Zum Verkleben der Formstücke zu einer Außenschale der ausgeführten Anlage und zum Verkleben der Porenbetonplatten im Werk ist Mörtel der Gruppe II oder IIa oder ein Dünnbettmörtel nach DIN 1053-1⁶ bzw. Elementkleber der Firma alsecco zu verwenden.

- b) den Mineralfaserdämmstoff "ISOVER-Sillatherm TR", entsprechend der Tabelle 2, der als dreiteiliger Dämmblock zwischen dem metallischen Innenrohr und dem Porenbetonkasten eingebracht wird. Der Dämmblock besteht aus Ober- und Unterteil, jeweils mit Stufenfalz, sowie einer Dämmschale. Auf die Dämmschale kann bei Verwendung von 34mm isolierten Abgasanlagen verzichtet werden.
- c) einer quadratischen Abdeckplatte mit der Bezeichnung "PROMATECT-L500" aus Calciumsilikat mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4¹ als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 600 mm x 600 mm (mindestens 594 mm x 594 mm).
- d) einer optionalen quadratischen Blende aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Innen- und Außenseite der Durchführung, die mindestens 20 mm größer ist, als die Außenmaße des Durchführungselementes.

Die Baulänge der Durchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach, darf aber 440 mm nicht überschreiten.

- ¹ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil
- ² Nennwert
- ³ Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- ⁴ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018
- ⁵ DIN 4166:1997-10 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
- ⁶ DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk-Teil 1: Berechnung und Ausführung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. ChimneyLab-050-C vom 27.09.2009 sowie den Stellungnahmen vom 16.02.2010 und 24.08.2010 des ChimneyLab Europe ApS, Hadsten herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 3: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.2 a)	Porenbeton	Übereinstimmung mit den Produktdaten, Baustoffklasse A1, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben DIN 4102-4 ¹ 50 mm
2.1.2 b)	Dämmstoff ISOVER-Sillatherm TR,	Baustoffklasse A1, Nennrohddichte		Herstellerangaben DIN 4102-4 ¹ 120 kg/m ³
2.1.2 c)	Calciumsilikatplatte "PROMATECT L-500"	Übereinstimmung mit den Produktdaten, Baustoffklasse A1, Rohddichte, Wanddicke, Abmessungen		Herstellerangaben, DIN 4102-4 ¹ AbP Nr: P-NDS04-2 ca. 500 kg/m ³ , 20 mm dick, 600 mm x 600 mm (mindestens 594 mm x 594 mm)
2.1.2 d)	Stahlplatte	Abmessungen		Abschnitt 2.1.2 d),
	Fertige Durchführung	Abmessungen, Kennzeichnung	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3425

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme

und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Für die Errichtung der Bauart in Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1⁷, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführung nicht beeinträchtigt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Die im Abschnitt 1 genannte Baulänge der horizontalen Wanddurchführung entspricht auch der maximalen vertikalen Decken- und Dachdurchdringungslänge. Die Durchdringungslänge ist für Schrägdächer dabei gemäß Anlage 9 zu bestimmen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Durchführung eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Durchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge (siehe Abschnitt 1.2) nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

3.2 Ausführung

Für die Errichtung der Wand-, Decken- und Dachdurchführung gilt die Montageanleitung des Herstellers in Verbindung den Bestimmungen der DIN V 18160-1⁷.

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wand-, Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

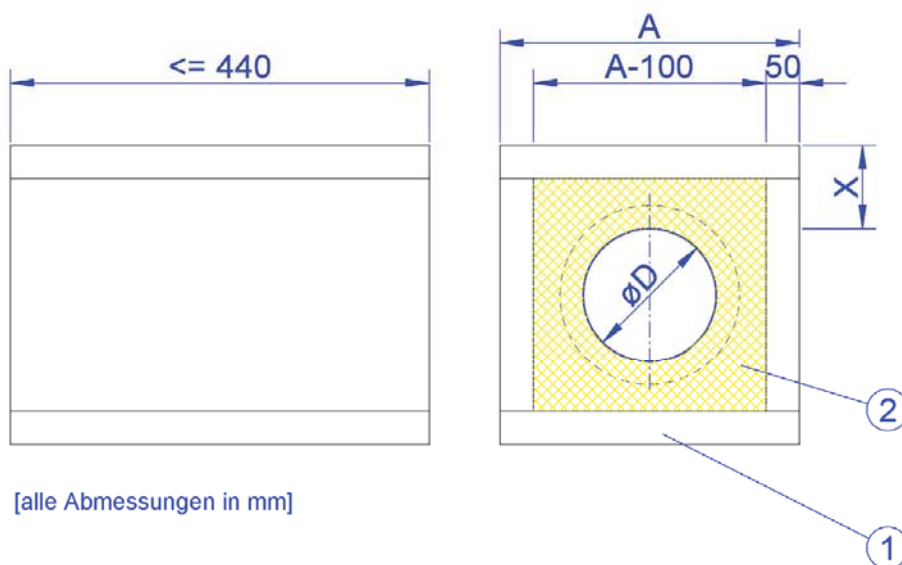
Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge eine gleichmäßige Scheibe rechtwinklig abzuschneiden.

Der Ausführende, der die Wand-, Decken- und Dachdurchführung für die Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass bei der Ausführung die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Marek Hajdel

Poll Wanddurchführung



[alle Abmessungen in mm]

- 1 Porenbetonschicht PP4-0,6
- 2 Dämmblock mit Perforation Wärmeleitfähigkeit $\geq 0,035 \text{ W}/(\text{mK})$

Dichte Dämmblock		
ρ_{minimal}	ρ_{soll}	ρ_{maximal}
kg/m ³	kg/m ³	kg/m ³
108	120	132

Durchmesser Innenrohr	quadratischer Schacht	Abstand	Durchdringungstiefe	Masse		
				m_{minimal}	m_{soll}	m_{maximal}
D	A	X	T	kg	kg	kg
mm	mm	mm	m			
113	400	143	0,44	3,775	4,194	4,613
130	400	140		3,617	4,018	4,420
140	400	135		3,514	3,904	4,294
150	400	130		3,403	3,781	4,159
160	450	125		4,830	5,366	5,903
180	450	145		4,571	5,079	5,587
200	450	135		4,283	4,759	5,235
250	500	125		5,214	5,794	6,373
300	550	125		6,196	6,885	7,573

≥ 125

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführungselement bestehend aus Dämmblock und Porenbetonschicht

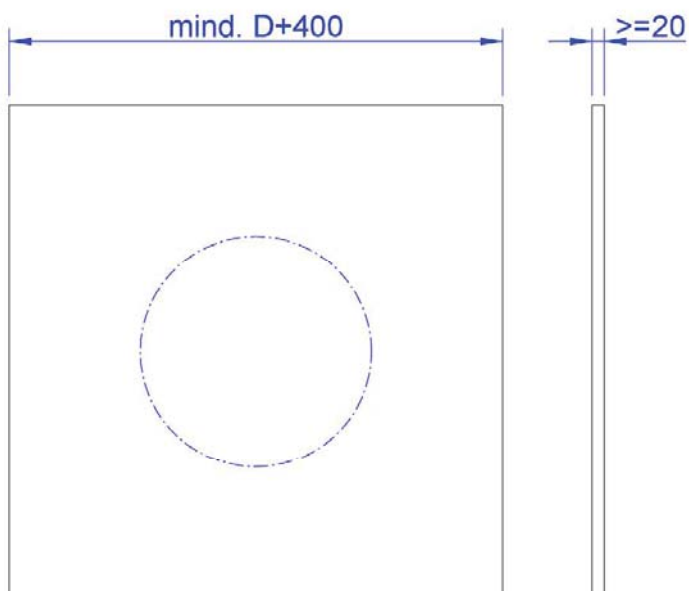
Anlage 1

Poll Strahlungsplatte

Platte besteht aus Calcium-Silikat mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4

Diese Platte ist zwingend erforderlich bei Anschluss / Durchführung einwandiger Rohre!

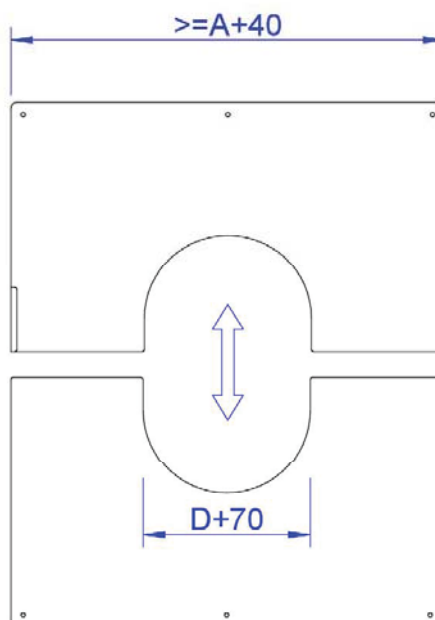
Der Ausschnitt im Mittelbereich der Platte ist so durchzuführen, dass der Abstand von der Innenwandung des abgasführenden Rohres bis zur Aussenkante der Platte mindestens 200mm beträgt!



Poll Abdeckblende 2-teilig aus Edelstahl t: 0,6mm

D [mm]	A [mm]
113	400
120	400
130	400
140	400
150	400
160	450
180	450
200	450
250	500
300	550

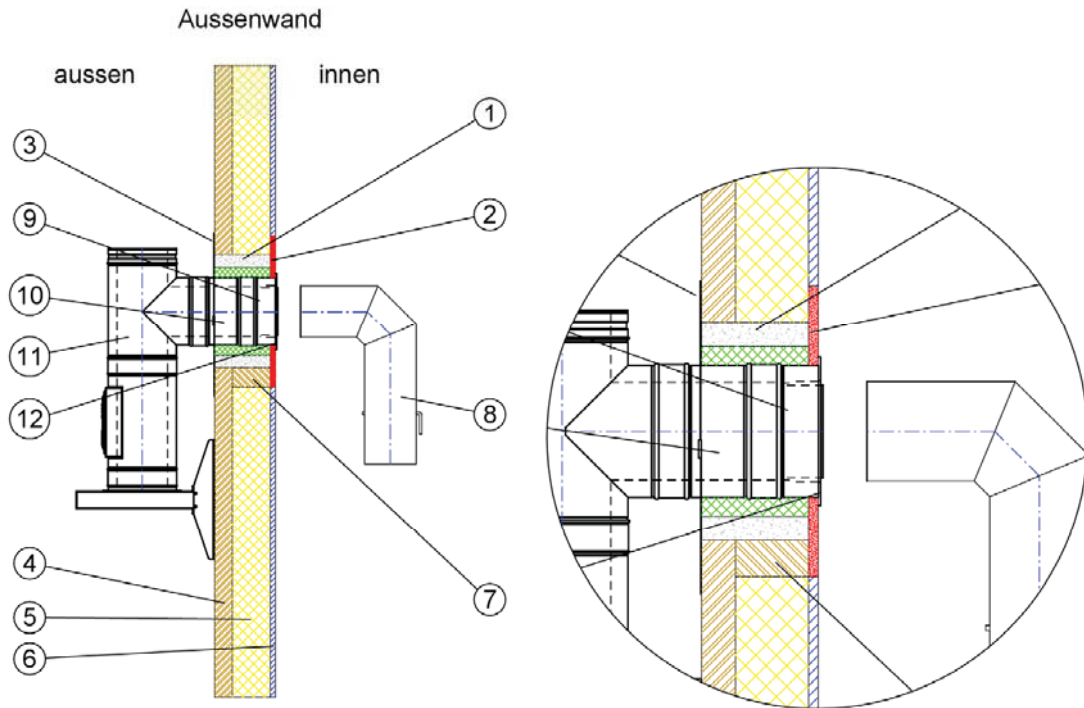
[alle Abmessungen in mm]



Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Strahlungsplatte und Edelstahlabdeckblende

Anlage 2



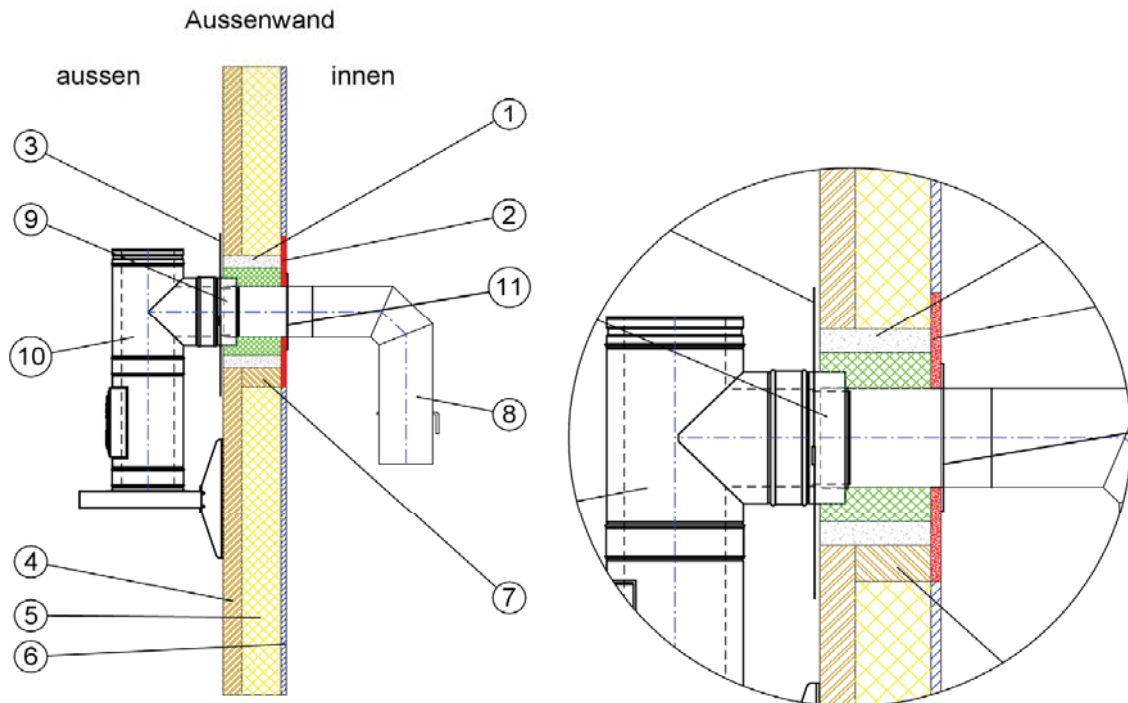
- 1 Poll Wanddurchführung maximal L: 440mm
- 2 Poll Strahlungsplatte (CaSi)
- 3 Abdeckblende aus Edelstahl
- 4 Holzriegel, -ständerwerk
- 5 Dämmstoff und Luft
- 6 Gipskarton- oder Holzplatte mit dahinter liegender Dampfdiffusionssperre
- 7 Stützbalken aus Holz
- 8 einwandiges Stahl- oder Edelstahlrohr
- 9 Übergangsstück für Feuerungsanschluss, trocken mit Wandfutter
- 10 Längenelement
- 11 Feuerungsanschluß
- 12 Verblendrosette aus Stahl- oder Edelstahl

Bei den Bauteilen 9 bis 11 handelt es sich um mehrschaliges Stahl- oder Edelstahlrohr mit 35mm Dämmstoff (z.B. Poll System III, III FU, III M IIA, IIA MD, IIA HT oder gleichwertig)!

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführung durch eine Außenwand – Variante 1

Anlage 3



- 1 Poll Wanddurchführung maximal L: 440mm
- 2 Poll Strahlungsplatte (CaSi)
- 3 Abdeckblende aus Edelstahl
- 4 Holzriegel, -ständerwerk
- 5 Dämmstoff und Luft
- 6 Gipskarton- oder Holzplatte mit dahinter liegender Dampfdiffusionssperre
- 7 Stützbalken aus Holz
- 8 einwandiges Stahl- oder Edelstahlrohr
- 9 Übergangsstück für Feuerungsanschluss, trocken mit Wandfutter
- 10 Feuerungsanschluß
- 11 Verblendrosette aus Stahl- oder Edelstahl

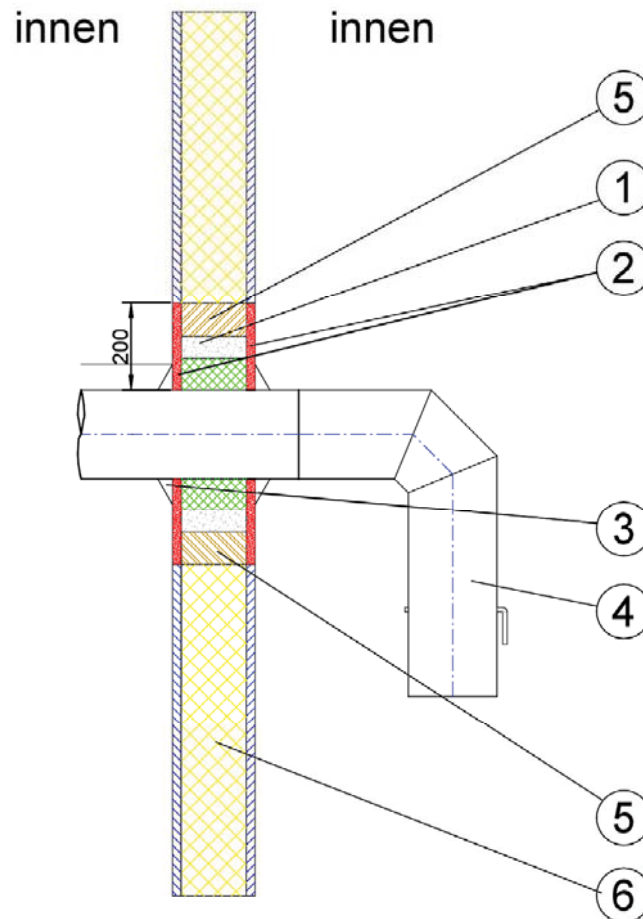
Bei den Bauteilen 9 bis 10 handelt es sich um mehrschaliges Stahl- oder Edelstahlrohr mit 35mm Dämmstoff (z.B. Poll System III, III FU, III M, IIA, IIA MD, IIA HT oder gleichwertig)!

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführung durch eine Außenwand – Variante 2

Anlage 4

Innenwand

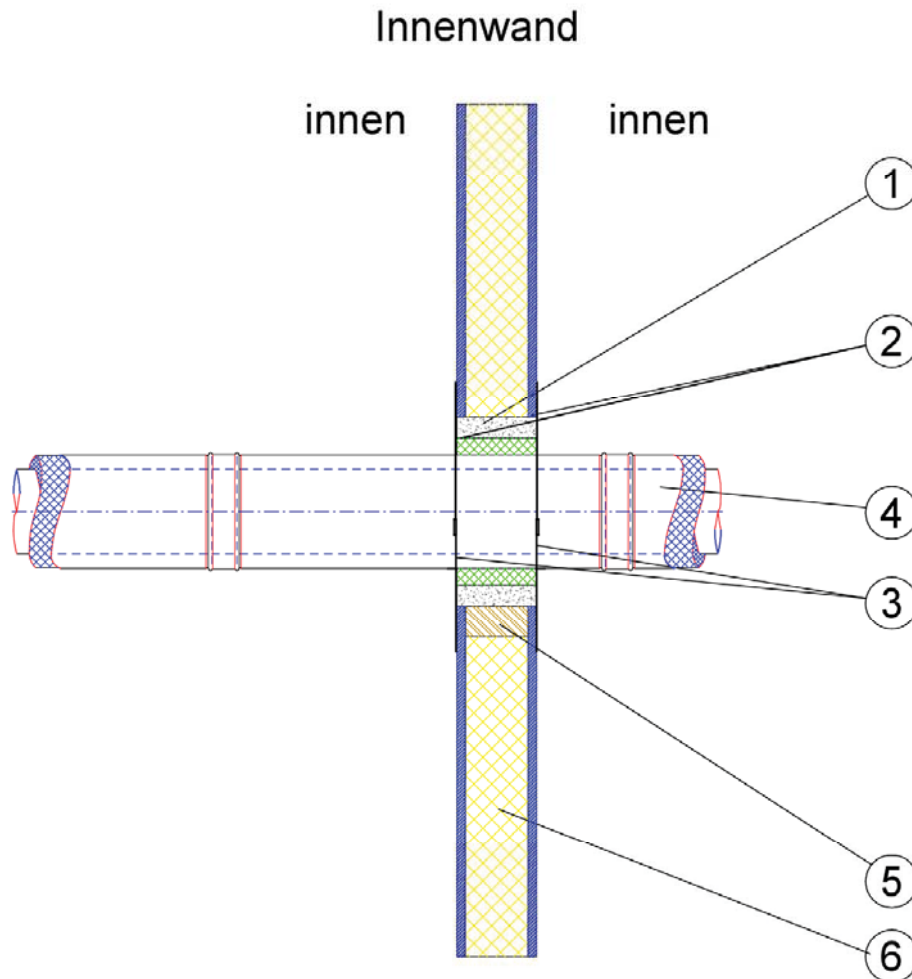


- 1 Poll Wanddurchführung maximal L: 440mm
- 2 Poll Strahlungsplatte (CaSi)
- 3 Verblendrosette,-platte aus Stahl- oder Edelstahl
- 4 einwandiges Stahl- oder Edelstahlrohr
- 5 Stützbalken aus Holz
- 6 Dämmstoff oder Luft

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführung durch eine Innenwand – Variante 1

Anlage 5

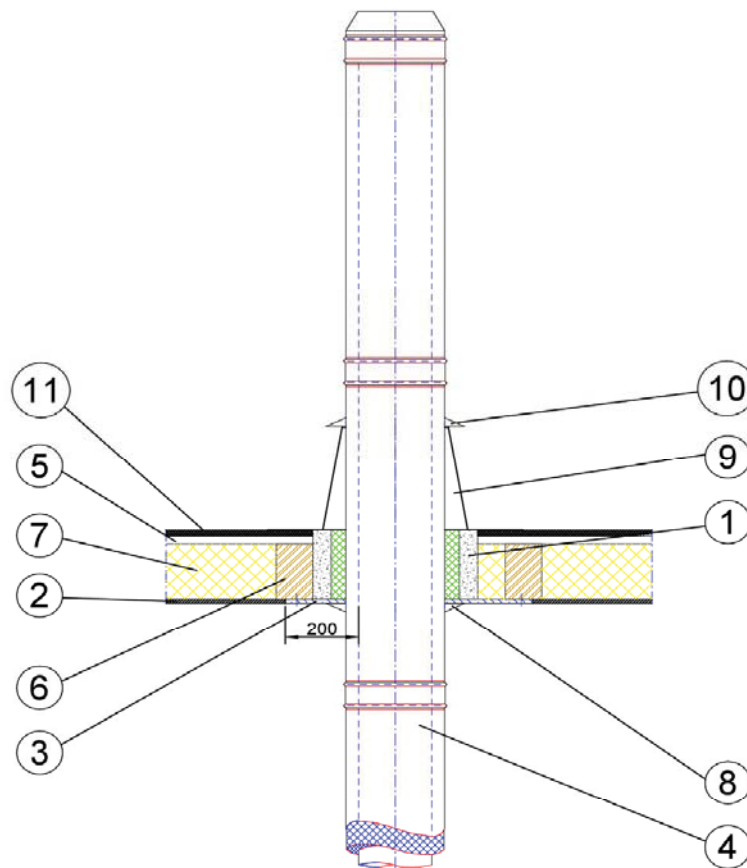


- 1 Poll Wanddurchführung maximal L: 440mm
- 2 Gipskarton- oder Holzplatte mit dahinter liegender Dampfdiffusionssperre
- 3 Verblendrosette, -platte aus Stahl- oder Edelstahl
- 4 mehrschaliges Stahl- oder Edelstahlrohr mit 35mm Dämmstoff (z.B. Poll III; III FU; III M, IIA; IIA MD, IIA HT)
- 5 Stützbalken aus Holz
- 6 Dämmstoff oder Luft

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführung durch eine Innenwand – Variante 2

Anlage 6



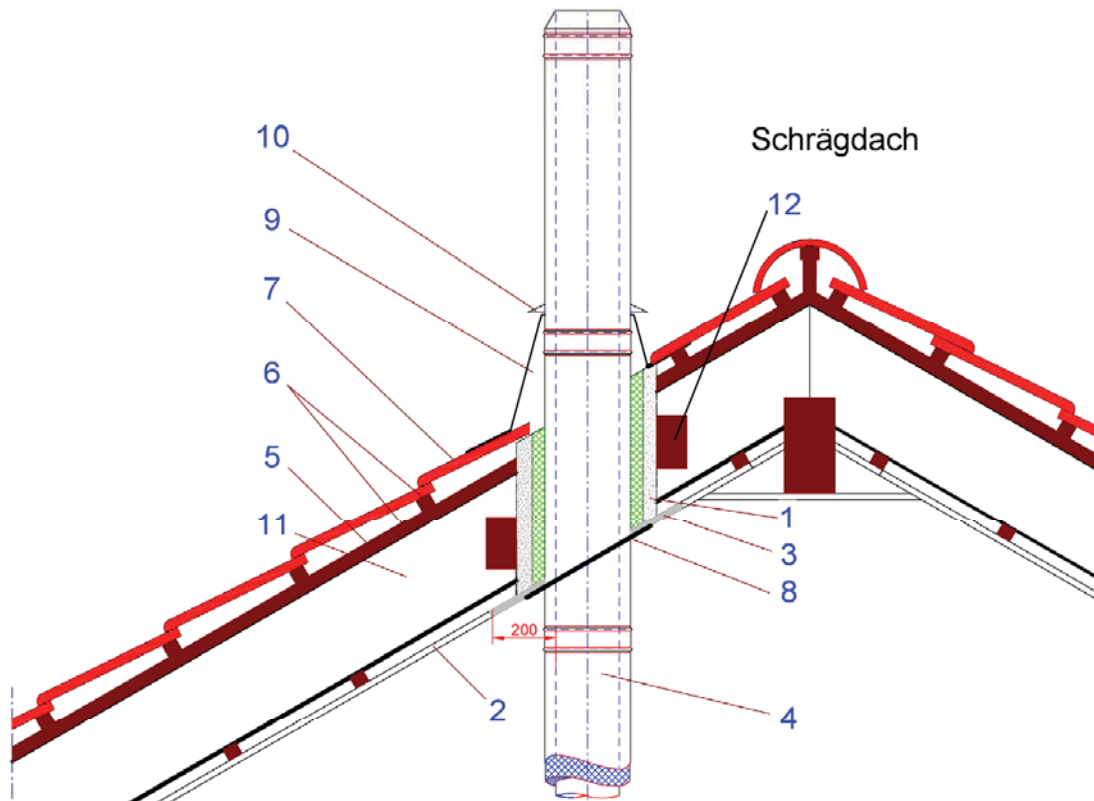
Flachdach

- 1 Poll Wanddurchführung maximal L: 440mm
- 2 Gipskarton- oder Holzplatte mit aufliegender Dampfdiffusionssperre
- 3 statisch tragende Befestigungsplatte, -strebe oder -schelle
(z.B. Poll Strahlenschutzplatte, Stahl, Edelstahl)
- 4 mehrschaliges Stahl- oder Edelstahlrohr mit 35mm Dämmstoff
(z.B. Poll III; III FU; III M, IIA; IIA MD, IIA HT)
- 5 Trennlage / Vordeckung
- 6 Deckenbalken aus Holz
- 7 Dämmstoff oder Luft
- 8 Verblendrosette, -platte aus Stahl- oder Edelstahl
- 9 Dachdurchführung
- 10 Regenabweiser
- 11 Dichtmaterial

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
 Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführung durch Decke oder Flachdach

Anlage 7

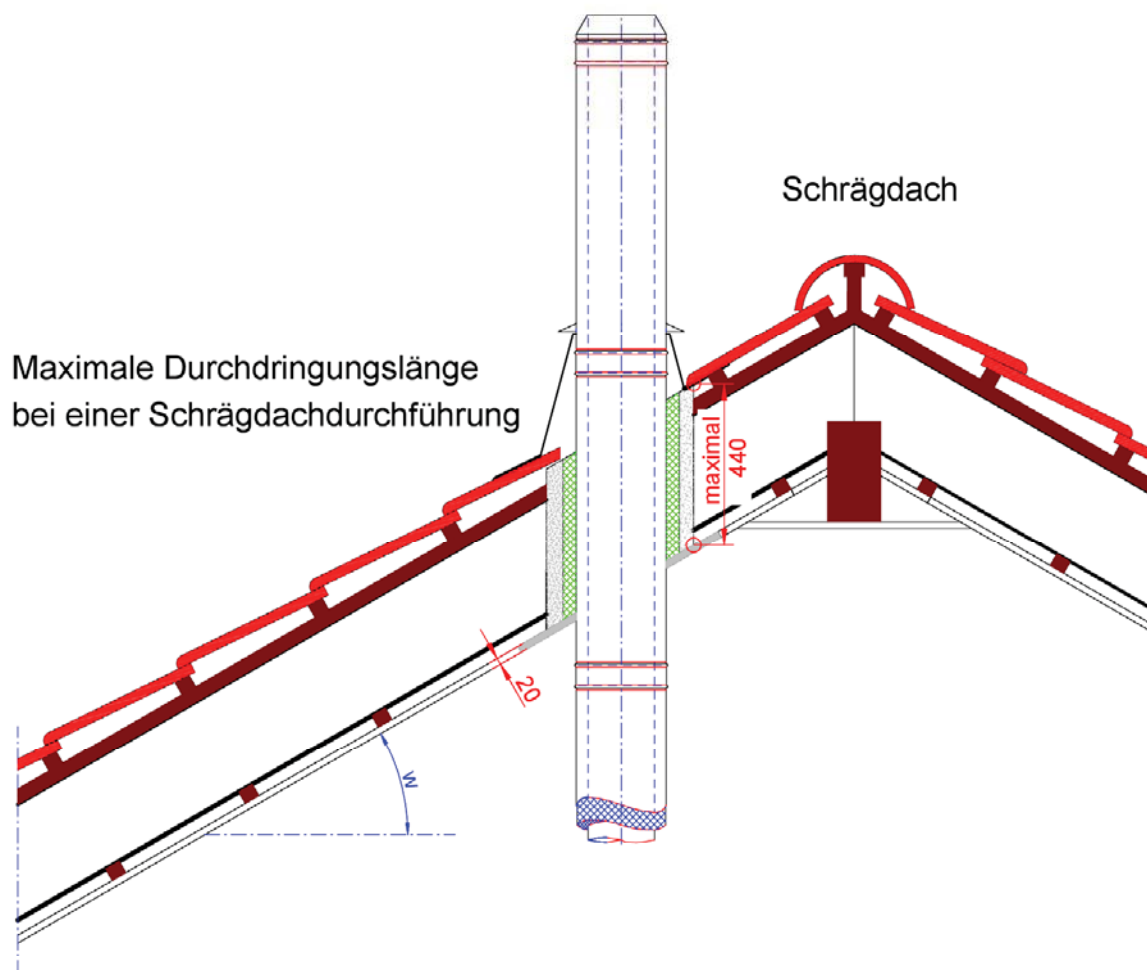


- 1 Poll Wanddurchführung maximal L: 440mm
- 2 Gipskarton- oder Holzplatte mit aufliegender Dampfdiffusionssperre
- 3 statisch tragende Befestigungsplatte, -strebe oder -schelle (z.B. Poll Strahlenschutzplatte, Stahl, Edelstahl)
- 4 mehrschaliges Stahl- oder Edelstahlrohr mit 35mm Dämmstoff (z.B. Poll III; III FU; III M; IIA; IIA MD; IIA HT)
- 5 Unterspannbahn
- 6 Dach- und Konterlattung
- 7 Dacheindeckung
- 8 Verblendroschette, -platte aus Stahl- oder Edelstahl
- 9 Dachdurchführung
- 10 Regenabweiser, hinterlüftet
- 11 Sparren
- 12 Halterungsbalken

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführung durch ein Schrägdach

Anlage 8



Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Durchführung durch ein Schrägdach; hier: maximale Durchdringungslänge

Anlage 9